

§ 10 NVwKostG Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)

Landesrecht Niedersachsen

Titel: Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
(NVwKostG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NVwKostG

Gliederungs-Nr.: 20220010000000

Normtyp: Gesetz

§ 10 NVwKostG – Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.